

Invalidenversicherung



Herzlich Willkommen

IV-SELLE Basel-Stadt

Lange Gasse 7

4002 Basel

Die versicherten Personen



OBLIGATORISCH VERSICHERTE

- Personen mit Wohnsitz in CH
- Personen mit Erwerb in CH

FREIWILLIG VERSICHERTE

Für Staatsangehörige der CH, EU
oder von EWR-Staaten, die ausserhalb
dieses Territoriums wohnen

Was bedeutet Invalidität?



- Körperlicher, geistiger oder psychischer Gesundheitsschaden
- Als Folge von Krankheit oder Unfall
- Mit bleibender oder voraussichtlich längerer Erwerbsunfähigkeit

Die Elemente der Invalidität



MEDIZINISCHES ELEMENT

Körperlicher oder
geistiger

Gesundheitsschaden

WIRTSCHAFTLICHES ELEMENT

Voraussichtl. bleibende
oder längerfristige

Erwerbsunfähigkeit

KAUSAL-ZUSAMMENHANG

Arbeitsunfähigkeit ≠ Erwerbsunfähigkeit: Der Unterschied



ARBEITSUNFÄHIGKEIT

- Aufgrund Gesundheitsschaden ...
- ... nicht mehr arbeitsfähig im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich
- Grad der Arbeitsunfähigkeit wird durch den Arzt festgelegt

ERWERBSUNFÄHIGKEIT

- Aufgrund Gesundheitsschaden ...
- ... keine Erwerbsarbeit auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt mehr möglich
- Invaliditätsgrad wird von der IV-Stelle festgelegt

Leistungen der IV



- Früherfassung
- Frühintervention
- Medizinische Massnahmen
- Integrationsmassnahmen
- Berufliche Massnahmen
- Hilfsmittel
- Taggelder

- Hilflosenentschädigung
- Renten

Die Fünfte

Wesentliche Neuerungen



- **Einführung der Früherfassung (Melderecht)**
- **Einführung von Massnahmen der Frühintervention**
- **Einführung von Integrationsmassnahmen**
- **Erweiterung des Zugangs zu Eingliederungsmassnahmen**

Ein neues Instrument



**Integrationsmassnahmen
(IM)**

Zielgruppe



- **Menschen mit einer psychisch oder somatisch bedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit**
- **Nicht integrierbare Personen oder solche, die Gefahr laufen, ihre Eingliederungsfähigkeit zu verlieren**
- **Mindestpräsenzzeit von 2 Stunden pro Tag vier Tage die Woche**

Gesetzliche Grundlage



Artikel 14a IVG

Anspruch auf Leistungen haben Versicherte

- die seit mindestens sechs Monaten mindestens 50% arbeitsunfähig sind
- sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können.

Gesetzliche Grundlage

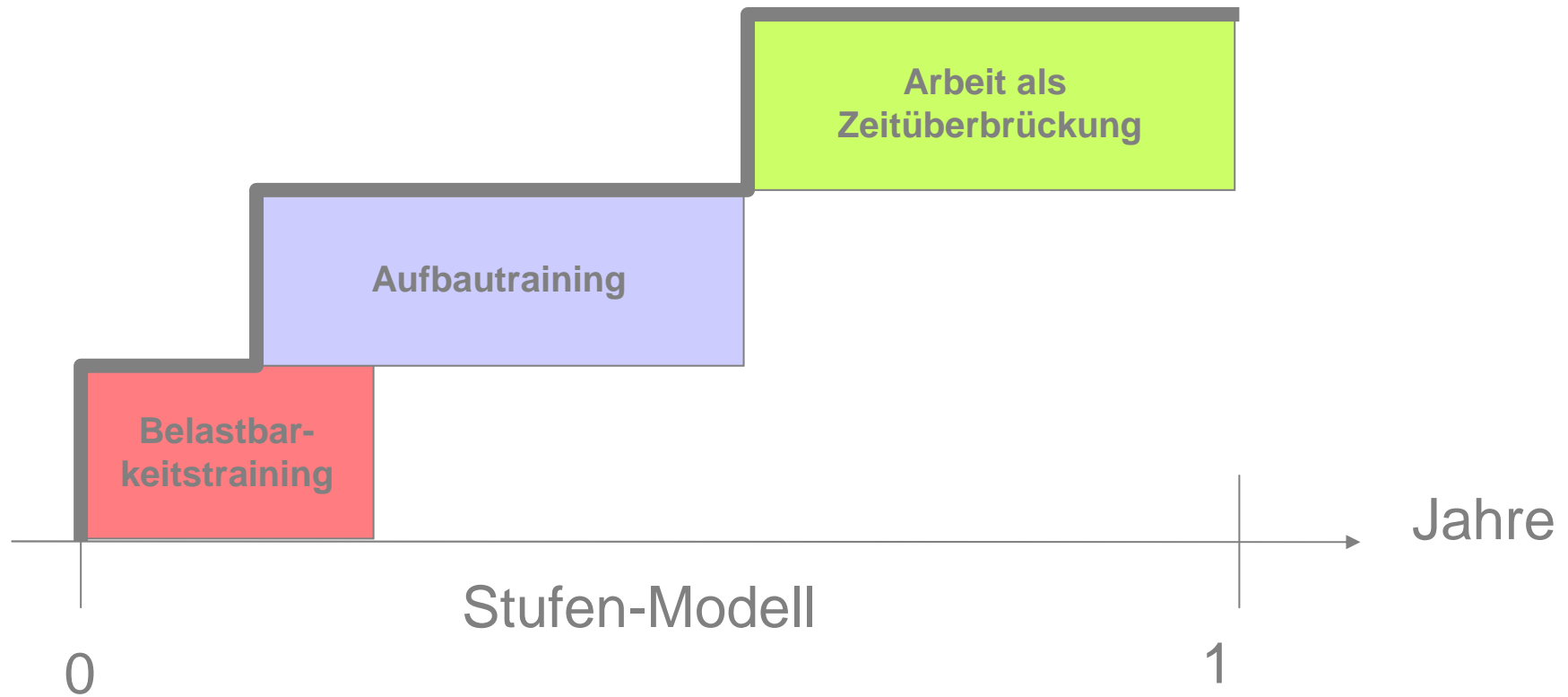


Artikel 14a IVG

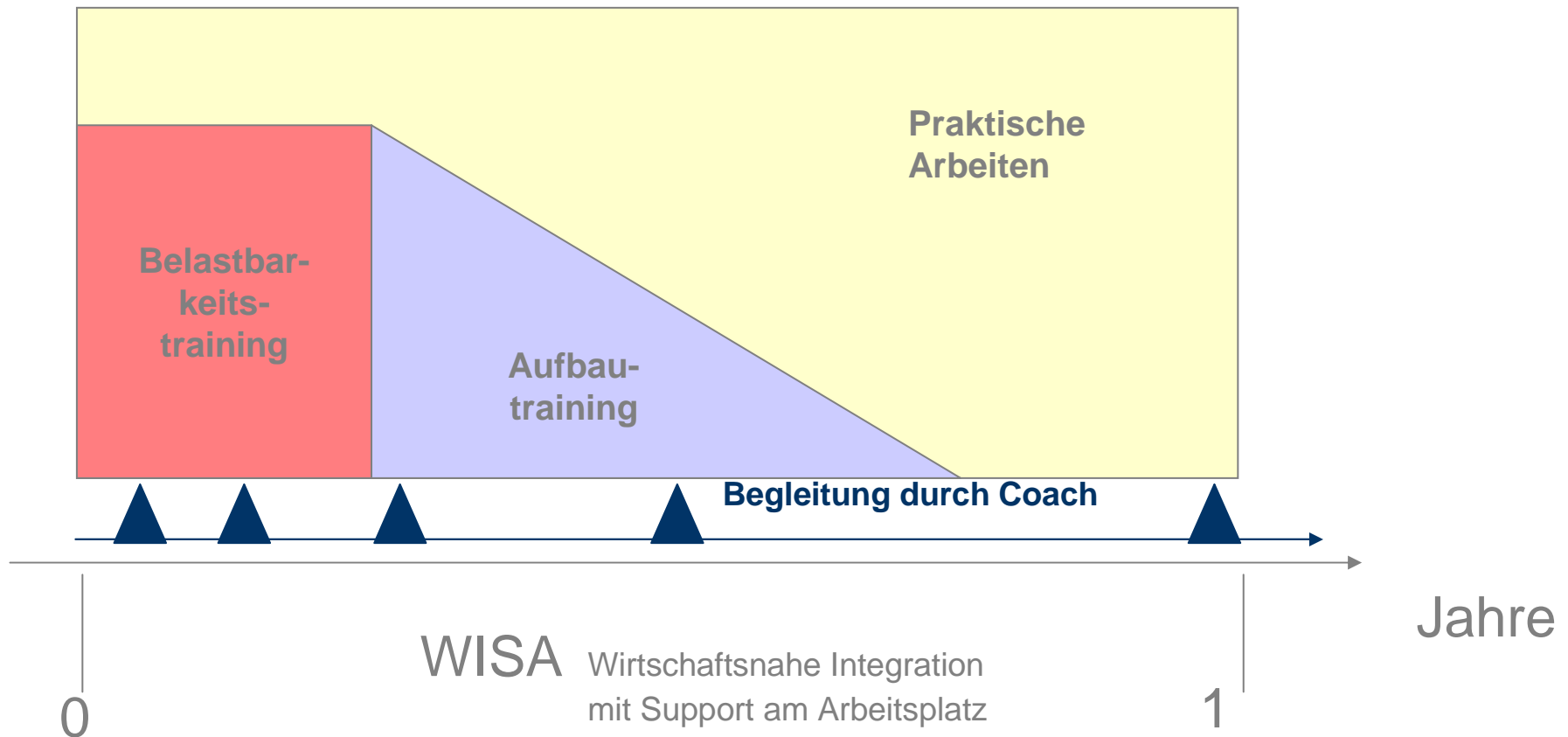
Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden

- sie dürfen aber gesamthaft die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen,
- sie können in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Stufenmodell



Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz WISA



Arbeitsvermittlung

Arbeitsvermittlung

aktive Unterstützung (Art. 18 Abs. 1 Bst. a IVG)

begleitende Beratung (Art. 18 Abs. 1 Bst. b IVG)

Entschädigung für Beitragserhöhung

Einarbeitungszuschuss

Einarbeitungszuschuss

(Art. 18a IVG, Art. 6^{ter} IVV)



Zweck :

Finanzielle Entschädigung für den Arbeitgeber mit dem Ziel, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit während der Anlern- oder Einarbeitungszeit zu kompensieren.

Einarbeitungszuschuss

(Art. 18a IVG, Art. 6^{ter} IVV)



Voraussetzungen:

- Versicherte haben im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden.
- Die Leistungsfähigkeit der versicherten Person entspricht noch nicht dem vereinbarten Lohn.

Entschädigung für Beitragserhöhungen

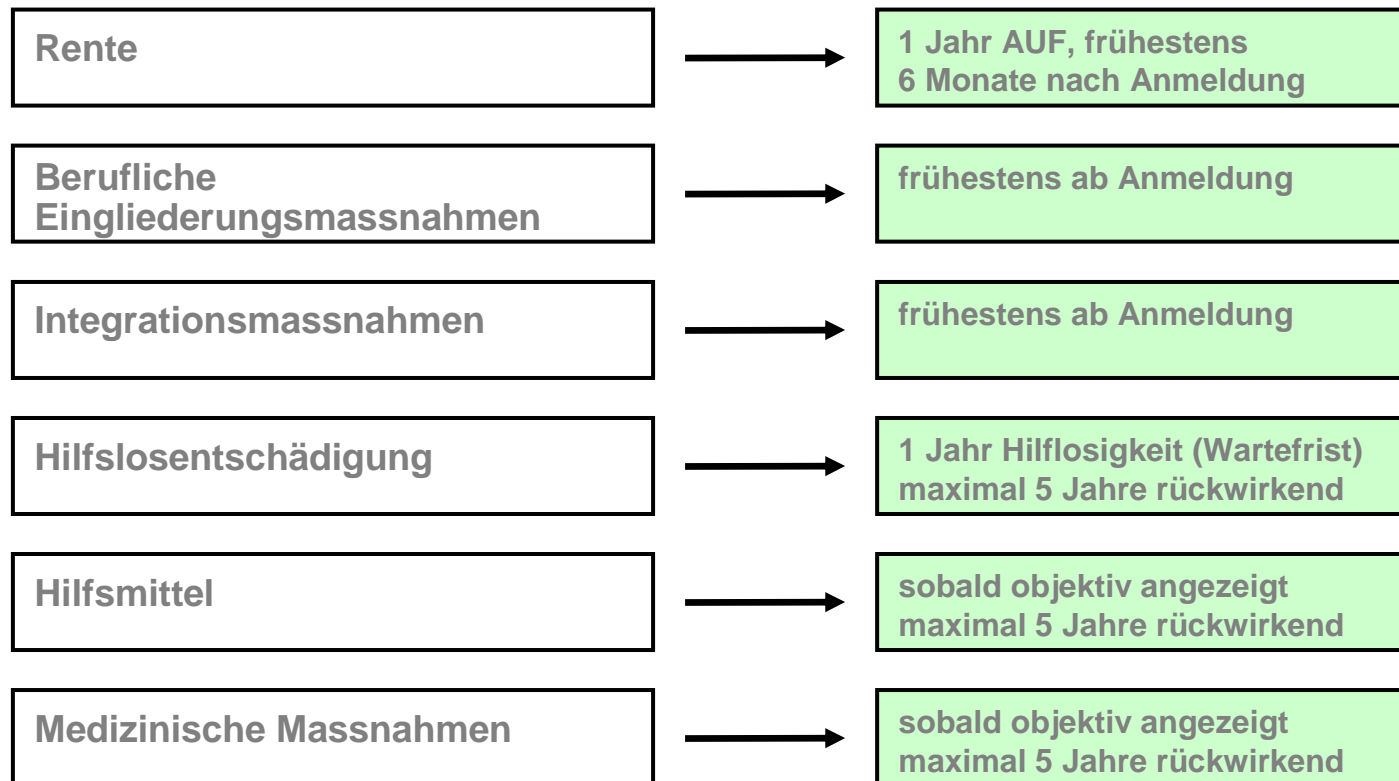
(Art. 18 Abs. 3 IVG, 6^{bis} IVV)



Zweck:

- Beitragserhöhungen / Risiko für Arbeitgeber auffangen
- obligatorische berufliche Vorsorge
- Krankentaggeld

Entstehen der Leistungsansprüche in der IV



Das neue Instrument



Früherfassung & Frühintervention

Früherfassung & Frühintervention



Ziel: Arbeitsplatzergänzung

Grundsätzlich geht es bei FeFi darum, Menschen, deren **Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen gefährdet** ist, schnell und unkompliziert, die notwendigen Hilfen zur Stabilisierung in ihrer Arbeitssituation zu bieten.

Früherfassung



- Die Früherfassung beginnt mit dem Eingang der Meldung
- Diese Meldung ist **keine** IV-**An**meldung
- Dauer der Früherfassung-Phase: 30 Kalendertage

Früherfassung



Meldung durch versicherte Person oder durch Meldeberechtigte (abschliessende Liste im Gesetz)

- a) Die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung;
- b) die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person;
- c) der Arbeitgeber der versicherten Person;
- d) die behandelnden Ärzte und Chiropraktoren der versicherten Person;
- e) der Krankentaggeldversicherer;
- f) private Versicherungseinrichtungen;
- g) der Unfallversicherer;
- h) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- i) die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung;
- j) die Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze;
- k) die Militärversicherung

Die Personen oder Stellen nach Buchstaben b-k haben die versicherte Person vor der Meldung darüber zu informieren.

Früherfassung



Die Früherfassung umfasst:

- a) **Früherfassungsgespräche zu Hause, am Arbeitsplatz etc.**
- b) den Entscheid
ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist
ob Frühinterventionsmassnahmen angezeigt sind
Abschluss der Früherfassung
- a) Zusammenarbeit & Koordination mit den beteiligten Partnern, wie
z.B. Arbeitgeber, Ärzte, RAV, KTV, Sozialdienste etc.

Frühintervention



- Die Frühintervention fällt grundsätzlich in die ersten 6 Monate nach Eingang der Anmeldung und endet mit dem Grundsatzentscheid
 - Es gibt keine Frühinterventionsmassnahmen ohne IV-Anmeldung
 - Der Kostenrahmen liegt bei durchschnittlich CHF 5'000, im Einzelfall höchstens bei CHF 20'000
- ➔ Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf Massnahmen im Rahmen der Frühintervention



**Haben Sie
Fragen?**



Herzlichen Dank

Susanne Berger, Bereichsleiterin Integration
IV-Stelle Basel-Stadt